

Strafrecht Besonderer Teil I

Hilgendorf / Valerius

2. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-82076-2
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Wortwahl als Kunstform satirisch überzogene Mittel. Allerdings ist fraglich, ob nicht bei dem vordergründigen Angriff auf die Person des Präsidenten („kleiner Schwanz, pervers, verlaust, stinkendes Gelöt, sackdoof“) der sachliche Zusammenhang völlig in den Hintergrund tritt. Auch kann hinterfragt werden, ob unter dem Deckmantel der Satire derartige Formulierungen tatsächlich nicht als Schmähkritik eingestuft werden sollten. Eine Rechtfertigung würde dann ausscheiden. Zudem kann auch hinsichtlich des subjektiven Tatbestands eine andere Ansicht vertreten werden. Zwar muss bei einer Satire stets hinterfragt werden, ob die Äußerung nicht offensichtlich als Witz oder Scherz verstanden werden soll. Jedoch wusste B gerade aus der Vorgeschichte, dass der türkische Staatspräsident und auch weitere Hörer derartige Ausführungen nicht als Scherz auffassen werden.⁴⁸ Insgesamt erscheint es gut vertretbar, eine strafbare Beleidigung zu bejahen.

8. Strafantrag

Gemäß § 194 StGB ist zur Verfolgung einer Beleidigung iSd §§ 185 ff. StGB 35 ein Strafantrag erforderlich, der nicht durch die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses ersetzt werden kann (sog. **absolutes Antragsdelikt**). Nach § 194 Abs.3 StGB sind auch der Dienstvorgesetzte oder der Behördenleiter antragsberechtigt. § 194 Abs.2 S.2 StGB enthält eine Ausnahme vom Strafantragserfordernis bei der Verunglimpfung von Personen, die unter nationalsozialistischer Verfolgung ihr Leben verloren haben.

II. Üble Nachrede, § 186 StGB

§ 186 StGB Üble Nachrede

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

36

Prüfungsschema: Üble Nachrede (§ 186 StGB)

- I. Tatbestand
 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Tatsachenbehauptung
 - b) Ehrenrührigkeit
 - c) Tathandlung: Behaupten oder Verbreiten gegenüber einem Dritten
 - d) Qualifikation
 - aa) Öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts, § 186 StGB

37

⁴⁸ Vgl. Fahl NStZ 2016, 313 (317).

- bb) Öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts gegen eine Person des politischen Lebens, § 188 Abs. 2 StGB
- 2. Subjektiver Tatbestand
- 3. Objektive Bedingung der Strafbarkeit: Nichterweislichkeit der Wahrheit der behaupteten Tatsache
- II. Rechtswidrigkeit, insbesondere Wahrnehmung berechtigter Interessen, § 193 StGB
- III. Schuld
- IV. Strafantrag, § 194 StGB

1. Grundlagen

- 38 Um den Tatbestand der üblen Nachrede zu erfüllen, muss der Täter in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behaupten oder verbreiten, welche diesen anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist. Anders als beim Tatbestand der Verleumdung gem. § 187 StGB (→ § 5 Rn. 47) ist die Unwahrheit der behaupteten und verbreiteten Tatsache kein Tatbestandsmerkmal.

2. Tatbestand

a) Ehrenrührige Tatsache

- 39 Die behauptete oder verbreitete **Tatsache** (zur Abgrenzung zum Werturteil → § 5 Rn. 21) muss geeignet sein, den Betroffenen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen (**ehrenrührig**). Dies ist dann der Fall, wenn die Tatsache die **Ehre** des Betroffenen angreift. Angesichts des Charakters der §§ 186 f. StGB als abstrakte Gefährungsdelikte ist nicht erforderlich, dass ein Erfolg in Form einer tatsächlichen Herabwürdigung gegeben ist. Die Eignung hierfür ist ausreichend.

b) Tathandlungen

- 40 Eine **Behauptung** setzt voraus, dass etwas als nach eigener Überzeugung gewiss oder richtig hingestellt wird.⁴⁹ **Verbreiten** hingegen bedeutet die Weitergabe von Mitteilungen als Gegenstand fremden Wissens.⁵⁰ Keine Tathandlung iSd §§ 186 f. StGB liegt vor, wenn der Täter eine kompromittierende Situation schafft, indem er zB Diebesgut in den Taschen des Betroffenen versteckt.⁵¹ Gemeinsam ist den Tathandlungen, dass die Behauptung oder Verbreitung

⁴⁹ BGH NJW 1996, 1131 (1132).

⁵⁰ LPK-StGB/Kindhäuser/Hilgendorf § 186 Rn. 8.

⁵¹ Fischer StGB § 186 Rn. 8; MüKoStGB/Regge/Pegel § 186 Rn. 17.

gegenüber einem Dritten, also nicht bzw. nicht nur gegenüber dem Opfer, geschehen muss. Dies wird dem Merkmal „in Beziehung auf einen anderen“ entnommen.⁵² Ist auch das Opfer bei der Äußerung gegenüber Dritten anwendend, ist umstritten, ob dies auch den Tatbestand der Beleidigung (§ 185 StGB) in Tateinheit mit Verleumdung bzw. übler Nachrede erfüllt.⁵³

c) Qualifikation

Qualifiziert ist die üble Nachrede nach § 186 StGB, wenn die Behauptung 41
oder Verbreitung öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreitung eines
Inhalts erfolgt. Die **Öffentlichkeit** der Tat ist hergestellt, wenn ein größerer,
zahlenmäßig und in seiner Zusammensetzung nicht bestimmter, nicht durch spe-
zifische Beziehungen verbundener Personenkreis sie unmittelbar wahrnehmen
kann. Es genügt hingegen nicht, dass der Täter die Verleumdung in einer Viel-
zahl von Fällen nacheinander in Gegenwart jeweils einzelner Personen begeht.

3. Nichterweislichkeit der Wahrheit

Die Nichterweislichkeit der Wahrheit der behaupteten Tatsache in § 186 42
StGB ist nach herrschender Meinung eine **objektive Bedingung der Straf-
barkeit**, also kein Tatbestandsmerkmal, auf das sich der Vorsatz beziehen
muss.⁵⁴ Als Konsequenz trägt der Angeklagte das Risiko einer ergebnislosen
Wahrheitsforschung im Gegensatz zum andernfalls einschlägigen Grundsatz
„in dubio pro reo“. Ein eventuell vorhandener guter Glaube des Täters an die
Wahrheit der ehrenrührigen Tatsachenbehauptung ändert daran nichts. Dies
wird mit dem Wortlaut des § 186 StGB im Gegensatz zum anderslautenden
§ 187 StGB und den zu schützenden Interessen des Opfers begründet.⁵⁵ Eine
neuere Ansicht fordert, dass der Täter hinsichtlich der Unwahrheit der be-
haupteten Tatsache zumindest sorgfaltswidrig handeln muss, was mit dem
Schuldprinzip begründet wird.⁵⁶

Beispiel: A behauptet, dass B im letzten Jahr als Dieb verurteilt worden sei. Wenn der Wahr- 43
heitsbeweis dafür gelingt, kommt keine Strafbarkeit nach § 186 StGB in Betracht. Wenn der
Wahrheitsbeweis misslingt, ist eine Strafbarkeit nach § 186 StGB gegeben, Zweifel gehen in
Abweichung vom „in dubio pro reo“-Grundsatz zu Lasten des A.

⁵² Fischer StGB § 186 Rn. 10; LK-StGB/Hilgendorf § 186 Rn. 1.

⁵³ Bejahend BeckOK StGB/Valerius § 186 Rn. 27; aA LK-StGB/Hilgendorf Vor § 185 Rn. 44 f.

⁵⁴ BGH NJW 1958, 797 (798); Lackner/Kühl/Heger/Heger StGB § 186 Rn. 7; Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm StGB § 186 Rn. 10.

⁵⁵ Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm StGB § 186 Rn. 10.

⁵⁶ Hirsch Ehre und Beleidigung S. 166; MüKoStGB/Regge/Pegel § 186 Rn. 29; Wessels/Hettinger/Engländer StrafR BT I Rn. 460.

III. Verleumdung, § 187 StGB

44 § 187 StGB Verleumdung

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

45 Prüfungsschema: Verleumdung (§ 187 StGB)

- I. Tatbestand
 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Unwahre Tatsache
 - b) Ehrenrührigkeit oder Kreditgefährdung
 - c) Tathandlung: Behaupten oder Verbreiten gegenüber einem Dritten
 - d) Qualifikation
 - aa) Öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts, § 187 StGB
 - bb) Öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts gegen eine Person des politischen Lebens, § 188 Abs. 2 StGB
 2. Subjektiver Tatbestand
 - a) Wissentlichkeit bzgl. der Unwahrheit der Tatsache
 - b) Vorsatz bzgl. des sonstigen objektiven Tatbestandes
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
- IV. Strafantrag, § 194 StGB

1. Grundlagen

- 46 Den Tatbestand des § 187 StGB erfüllt, wer in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche einen anderen verächtlich zu machen, in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist. § 187 StGB enthält also **zwei Tatbestandsalternativen**, von denen nur eine eine Straftat gegen die Ehre darstellt. Die Alternative der Kreditgefährdung kann dagegen als Vermögensgefährdungsdelikt qualifiziert werden.

2. Tatbestand

a) Verleumdungstatbestand (§ 187 Alt. 1 StGB)

Der objektive Tatbestand der Verleumdung entspricht grundsätzlich dem 47 des § 186 StGB (→ § 5 Rn. 36 ff.), wobei allerdings die **Unwahrheit** der ehrenrührigen Tatsache weiteres Tatbestandsmerkmal des § 187 StGB ist. Wenn sie nicht bewiesen werden kann, gilt, anders als bei § 186 StGB, der Grundsatz „in dubio pro reo“. Wahr ist eine Äußerung dann, wenn der Kern der genannten Tatsachen erfasst ist, kleinere Abweichungen sind dabei unschädlich. Die Unvollständigkeit einer Aussage kann zu ihrer Unwahrheit führen, wenn hierdurch beim Empfänger ein falscher Eindruck entsteht, wie zB bei einer unvollständigen Presseberichterstattung.⁵⁷

b) Kreditgefährdung (§ 187 Alt. 2 StGB)

Das Tatbestandsmerkmal der Kreditgefährdung als zweite Alternative des 48 § 187 StGB ist dann erfüllt, wenn die Äußerung geeignet ist, das Vertrauen in die Fähigkeit oder den Willen des Angegriffenen zur Erfüllung der vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten zu beseitigen.

c) Qualifikation

Wie bei § 186 StGB erfüllt den Qualifikationstatbestand, wer die Tat öffent- 49 lich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts begeht.

d) Subjektiver Tatbestand

§ 187 StGB verlangt im Gegensatz zu § 186 StGB, dass die ehrenrührige 50 Behauptung wider besseres Wissen aufgestellt wird, dh der Täter muss **sicher wissen**, dass die Behauptung falsch ist. Bezüglich der übrigen Tatbestandsmerkmale ist dolus eventualis ausreichend.

IV. Beleidigung, § 185 StGB

§ 185 StGB Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung öffentlich, in einer Versammlung, durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) oder mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

51

⁵⁷ BGH NJW 2000, 656.

- 52 Prüfungsschema: Beleidigung (§ 185 StGB)**
- I. Tatbestand
 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Tathandlung: Kundgabe von Missachtung
 - b) Unwahre Tatsachenbehauptung oder Werturteil
 - c) Qualifikation
 - aa) Öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts
 - bb) Tätlichkeit
 2. Subjektiver Tatbestand
 - II. Rechtswidrigkeit, insbesondere Wahrnehmung berechtigter Interessen, § 193 StGB
 - III. Schuld
 - IV. Strafantrag, § 194 StGB

1. Grundlagen

- 53** Im Tatbestand der Beleidigung nach § 185 StGB wird zum Teil ein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG gesehen, da der Tatbestand den Begriff der Beleidigung nicht näher erläutert. Das BVerfG verneint dies jedoch mit der Begründung, dass die Vorschrift durch die Rspr. eine ausreichende Kontur erhalten habe.⁵⁸
- 54** Wenn die spezielleren Tatbestände der §§ 186, 187 StGB einschlägig sind, also insbesondere wenn eine Tatsachenäußerung des Täters nur gegenüber Dritten erfolgt, wird die Beleidigung hierdurch verdrängt (→ § 5 Rn. 20); ergänzend zur Äußerung auch gegenüber dem Opfer → § 5 Rn. 40.

2. Tatbestand

- 55** Eine Beleidigung iSd § 185 StGB erfordert die Kundgabe eigener Missachtung oder Nichtachtung.

a) Kundgabe

- 56** Die Kundgabe iSd § 185 StGB (zu den allgemeinen Voraussetzungen der Kundgabe → § 5 Rn. 24) kann durch Tatsachenaussagen, Werturteile, symbolische Handlungen oder ehrverletzende Tätlichkeiten erfolgen. Beispiele für eine **ehrverletzende Tätlichkeit** sind die Ohrfeige oder das Spucken ins Gesicht. Dabei ist allerdings zu beachten, dass nicht jede Ohrfeige eine Beleidigung darstellt. Sie muss einen ehrverletzenden Charakter haben, dh in ihr muss eine Missachtung des personalen Geltungswerts zum Ausdruck kommen.⁵⁹ Die

⁵⁸ BVerfGE 93, 266 (290 ff.).

⁵⁹ Wessels/Hettinger/Engländer StrafR BT I Rn. 468.

Beleidigung mittels einer Tötlichkeit wird in § 185 StGB als Qualifikation mit höherer Freiheitsstrafe belegt. Durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechts- extremismus und der Hasskriminalität vom 30.3.2021 wurde § 185 StGB um eine weitere Qualifikation erweitert. Mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren kann nun die öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts getätigte Beleidigung geahndet werden.⁶⁰ Hintergrund dieser Gesetzesänderung ist die Beobachtung, dass im Internet (insb. in den sozialen Medien) vermehrt eine Verrohung der Kommunikation stattfindet. Dieser soll mit der Qualifikation entgegengetreten werden.⁶¹

Eine Beleidigung kann auch durch **Unterlassen** begangen werden. Täter 57 kann dabei aber nur sein, wer Subjekt der ehrenrührigen Äußerung ist. Damit kommt eine Beleidigung durch Unterlassen nur in den Fällen in Betracht, in denen der Täter es nicht verhindert, dass eigene ehrverletzende Äußerungen zur Kenntnis Dritter oder des Opfers gelangen.⁶²

b) Missachtung

Missachtung bedeutet einen Angriff auf die Ehre des Betroffenen. Ob in 58 der betreffenden Äußerung eine Missachtung liegt, wird danach beurteilt, wie ein unbefangener und verständiger Zuhörer diese auffassen würde.⁶³ Die Kundgabe der Missachtung setzt dabei voraus, dass die entsprechende Äußerung **nicht mehr sozialadäquat** ist. Unhöflichkeiten und Taktlosigkeiten sind keine Beleidigungen. Es ist auf den sozialen Kontext des Einzelfalles abzustellen. Da § 185 StGB eine eigene herabsetzende Stellungnahme erfordert, ist die bloße Weitergabe der ehrverletzenden Äußerung eines anderen nicht tatbestandsmäßig.

Die **Unwahrheit** der beleidigenden Tatsache ist ein ungeschriebenes Tat- 59 bestandmerkmal des § 185 StGB, wenn die Tatsachenbehauptung allein dem Verletzten gegenüber erfolgt.⁶⁴ Wenn diese nicht zu beweisen ist, ist eine Strafbarkeit gemäß dem „in dubio pro reo“-Grundsatz nicht gegeben. Eine Ausnahme stellt dabei die **Formalbeleidigung** nach § 192 StGB dar: Trotz des Vorliegens eines Wahrheitsbeweises kann eine Strafbarkeit nach § 185 StGB gegeben sein, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht. Ein Fall ist der Publikationsexzess, dh die Veröffentlichung einer Tatsache in einem Umfang, der ihrer Bedeutung nicht angemessen ist, zB in der Zeitung, in einem Schaukasten oder im Internet. Ein weiterer Fall ist die

⁶⁰ BGBl. I 441.

⁶¹ BT-Drs. 19/20163, S. 1 f.

⁶² MüKoStGB/Regge/Pegel § 185 Rn. 36.

⁶³ BVerfG NJW 2008, 2907 (2908); BGHSt 19, 235 (237); Lackner/Kühl/Heger/Heger StGB § 185 Rn. 4; MüKoStGB/Regge/Pegel § 185 Rn. 10.

⁶⁴ Lackner/Kühl/Heger/Heger StGB § 185 Rn. 2.

Reaktualisierung einer bereits bekannten ehrenrührigen Tatsache, zB Berichte über das frühere ausschweifende Sexualeben eines frisch vermählten Ehegatten bei einer Hochzeitsrede.

- 60 Unerwünschte sexuelle Handlungen wurden früher verbreitet als „Sexualbeleidigungen“ unter § 185 StGB subsumiert. Die neuere Rspr. ist hier zurückhaltender, um die Beleidigungsdelikte nicht zu Sexualdelikten kleiner Münze werden zu lassen. Hiernach fällt die „sexuelle Belästigung“ nur teilweise mit der Sexualbeleidigung zusammen. Eine Beleidigung muss über die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hinaus den objektiven Erklärungswert haben, dass der Täter das Opfer als minderwertig im Sinne eines Mangels an Ehre einschätzt,⁶⁵ im Übrigen sind ihre Voraussetzungen im Einzelnen ungeklärt.

c) Subjektiver Tatbestand

- 61 Im subjektiven Tatbestand der Beleidigung genügt dolus eventualis bezüglich des Vorliegens aller objektiven Tatbestandsmerkmale, eine zusätzliche Beleidigungsabsicht ist nicht erforderlich.


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

⁶⁵ Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm StGB § 185 Rn. 4.